

das Wort? Die bisherige, allgemein gutgläubig hingenommene Auslegung erschien mir sehr fragwürdig. Nirgends konnte ich eine Stütze oder auch nur einen Anhaltspunkt für sie finden. Daß an der Stelle des ersten Malaz (Ausfälligen)hauses ein Kreuz mit Licht und Opferstock errichtet wurde, nimmt nicht Wunder. Der „Keßerbaum“ wird damit aber kaum etwas zu tun haben, denn als Keßer, auch im weiteren Sinn des Wortes, werden die Ausfälligen meines Wissens nie bezeichnet. Daß dort vor 1335 wirklich Keßer an einem Baum (= Pfahl) verbrannt wurden, ist ebenso unwahrscheinlich; der Pfahl wäre ja jedesmal mitverbrannt, sodaß sich der Name schwerlich in dieser Form erhalten hätte. Etwas anderes ist es mit dem „Keßerturm“ in manchen Städten des Mittelalters, wie in Basel und Zürich. Es waren die Gefängnisse für die wegen widernatürlicher Anzucht zum Tod Verurteilten, die man ebenfalls als Keßer bezeichnete<sup>1</sup>. Wir werden also wohl an einen Baum im wörtlichen Sinne zu denken haben. Im Bayerischen gab es eine Art Birnen, die „Keßerbirnen“ hießen<sup>2</sup>. Diese Bezeichnung für eine Holzbirne (*pirus communis*) ist auf dem Schwarzwald sowie in der Gegend von Freiburg und Lahr noch heute gebräuchlich<sup>3</sup>. So entpuppt sich der geheimnisvolle Keßerbaum, die vermeintliche Richtstätte Freiburgs, als harmloser Birnbaum. Einzelstehende Bäume aller Art wurden ja mit Vorliebe zur Beschreibung von Örtlichkeiten, wie auch als Grenzzeichen<sup>4</sup> verwendet. Beispiele dafür gibt es überall in großer Zahl<sup>5</sup>. Seltenere Bäume sind natürlich nur vereinzelt bezeugt, so z. B. zu Wendlingen ein Sperberbaum (= Sperbirnbaum) 1321 als „ze dem Sperwebome“<sup>6</sup> oder 1456 als „sper birnbaum“<sup>7</sup>. Nun haben wir für das Wort Keßerbaum noch einen zweiten, fast gleichzeitigen Beleg aus unserer Gegend. Im Güterbuch des Klosters Günterstal vom Jahre 1344 ist bei Buchheim eine Örtlichkeit „zem Egelsewe zem kezerbôn“ verzeichnet<sup>8</sup>. Damit dürfte die Frage um die Bedeutung des „Keßer-

baums“ entschieden sein. Für den Seuertod, der auch in Freiburg manchen getroffen haben wird, und wohl auch für den Galgen, an dem man die Verbrecher bekanntlich hängen ließ, wird man allerdings einen Platz außerhalb der Stadt gehabt haben. Ob dies von jeher das Hochgericht an der Baslerstraße war, das seit dem 14. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist, lasse ich dahingestellt<sup>1</sup>.

Für meine Behauptung, daß die älteste Freiburger Gerichtslaube am Fischmarkt lag, spricht noch etwas anderes. In dem Dingrodel des Klosters St. Peter vom Jahre 1456<sup>2</sup>, dessen Bestimmungen wohl in viel frühere Zeiten zurückreichen, ist überliefert, daß der Dinghof zu Weiler<sup>3</sup> so gefreit ward, „das er also frey sol sin als ze Freiburg an dem Fischmarkt“<sup>4</sup>, so daß einer, der einen andern um Leib oder Gut in den Grenzen des Dinghofs verfolgte, die Huld des Grundherrn verlor. Der Dinghof hatte also das Asylrecht, er war eine Freistätte wie so viele andere Dinghöfe. Aus den Weistümern Deutschlands und Österreichs weiß man, daß eine große Zahl bestimmter Örtlichkeiten unter einem Sonderfrieden standen und das Asylrecht hatten<sup>5</sup> und zwar vorzugsweise solche, die öffentlichen Charakter hatten<sup>6</sup>. In Basel z. B. wird im 13. Jahrhundert die Wechslerbant als „befriedete“ und „befreite“ Stätte genannt<sup>7</sup>. Wie auf dem Lande<sup>8</sup>, so hatten dieses Vorrecht auch in den Städten insbesondere die Gerichtsstätten. Wenn z. B. in Bern das Zunfthaus zum Distelzwang seit alters eine Freistätte war, so wohl deshalb, weil es zur Abhaltung der Landtage, der Gerichte, diente<sup>9</sup>. Liegt es da nicht auf der Hand, daß die in dem Dingrodel von St. Peter bezeugte besondere Freiheit des Fischmarktes zu Freiburg sich auf die dortige Gerichtsstätte bezieht?

Somit hängen Schuppe, Gerichtslaube, Haus zur roten Fahne und — wenn meine Hypothese stimmt — Richtstätte in Freiburg topographisch aufs engste zusammen.

<sup>1</sup> Über dieses Hochgericht vgl. meinen Aufsatz im „Badner Land“ (Unterhaltungsbeilage der Freiburger Zeitung) vom 12. März 1927. Der älteste Beleg für den Galgen bei Wirth, Die Surnamen von Freiburg, S. 59, bezieht sich auf den Herdener Galgen. Denn die Urkunde des Klosters Adelhausen vom 26. Januar 1304, laut welcher der Freiburger Bürger Rudolf am Ort in St. Gallen-Gasse in der Wiehre die ihm von dem verstorbenen Johannes Bilgri übergebenen Güter vor Gericht behauptete, nämlich „an Meisenberge ein juchert reben, den man sprichet Bilgerins stude, eine halbe jucherte reben bi dem galgen, das hus un den garten dahinder nehent des Heberlingers hus in der wituu gassun ze Wuri . . .“, läßt keinen Zweifel aufkommen. Wirth hat sie selbst an anderer Stelle (Surnamen S. 14, Artikel „Bilgerinsstüd“) auf Herdern bezogen.

<sup>2</sup> Vgl. J. Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald, Freiburg 1893, S. 59.

<sup>3</sup> Nach Krieger, Topogr. Wörterbuch von Baden, ausgegangen oder umbenannt in Ibsental.

<sup>4</sup> Jakob Grimm, Weistümer 1, 359; E. Ofenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860, S. 349; P. Frauenstädt, Blutrache und Totschlaglühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881, S. 58.

<sup>5</sup> R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz, H. 32 u. 33, Stuttgart 1906), S. 146.

<sup>6</sup> Als eine Einrichtung zum öffentlichen Gebrauch war auch die Sähere vereinzelt eine Freistätte. Vgl. E. v. Künzberg, Säherecht und Sähereiteilung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 45 (Germ. Abteilung).

<sup>7</sup> Bindschedler a. a. O. S. 147.

<sup>8</sup> Vgl. auch H. Feht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 38 (Germ. Abt.), S. 28.

<sup>9</sup> Bindschedler a. a. O. S. 162f.